

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 220/2006
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	11.05.2006	Beratung
Rat	08.06.2006	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 14

1. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

Der 1. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Zu 1.:

Die derzeit gültige Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb trat am 01.01.2002 in Kraft und beinhaltet unter den Nummern 5 bis 8 Leistungsarten, die sich auf die DSD-Abfahren beziehen. Da diese Abfahren seit 01.01.2005 durch eine private Entsorgungsfirma durchgeführt werden, können diese Entgelttatbestände gestrichen werden. Damit werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb auch keine Entgelte mehr für mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeiten erhoben, so dass die entsprechende Spalte entfallen kann.

Zu 2.:

Bei einzelnen Entgelttatbeständen zeigte sich nach den Erfahrungen aus der bisherigen Praxis und aufgrund geltender rechtlicher Rahmenbedingungen Änderungsbedarf. Es handelt sich um die nachfolgend erläuterten Leistungsnummern.

Nr. 1 – Sonderabfahren Abfallbehälter

Bisherige Fassung:

1	Sonderabfahren Abfallbehälter Das Entgelt beträgt 1/26 der in der Abfallgebührensatzung für zweiwöchentliche Abfuhr ausgewiesenen Jahresgebühr, aufgerundet auf volle DM. Je Abfallsack Verwaltungskosten je Auftrag	Stück	-	7,50 17,50
---	---	-------	---	---------------

Neu eingeführt werden sollte eine Anfahrpauschale von 22,50 € ohne Verwaltungskosten.

Dieser Betrag entspricht dem Aufwand für eine separate Anfahrt mit einem Müllwagen zu einer Anfallstelle außerhalb des regulär abzufahrenden Entsorgungsbezirks. Ausgegangen wird hierbei von einem Fahrzeugstundensatz von 110,00 € (Niederflurfahrzeug mit Fahrer und Lader) und einer Einsatzzeit von 15 Minuten je Anfallstelle. Hieraus ergeben sich Fahrtkosten in Höhe von 27,50 €. Da in dem zusätzlich zu zahlenden Behälterentgelt (1/26 der Jahresgebühr) jedoch bereits anteilig Fahrtkosten enthalten sind, wird die Anfahrpauschale auf 22,50 € reduziert.

Anfahrpauschale und Verwaltungskosten entsprechen zusammen dem Betrag von 40,00 €, der auch nach Nr. 2 der Entgeltordnung für eine Zusatzanfahrt erhoben wird.

Praxisbeispiel:

Eine 120 l Biotonne ist mit Restmüll durchsetzt und stehen geblieben. Der Eigentümer beantragt eine Sonderabfuhr als Restmüll. Hierdurch entstehen folgende Kosten:

Abholung kurzfristig:	Behälterentgelt	11,00 € (1/26 der Jahresgebühr)
	Anfahrpauschale	22,50 €
	Verwaltungskosten	17,50 €
	Gesamt	51,00 €
Abholung bei regulärer Restmüllabfuhr in Folgewoche	Behälterentgelt	11,00 €
	Verwaltungskosten	17,50 €
	Gesamt	28,50 €

Nr. 4 – Anlieferung oder Abholung von Abfallbehältern

Bisherige Fassung:

4	Anlieferung einer Restmüll- oder Biotonne je weiteren Behälter Anlieferung in Sonderfällen (770 l u. 1100 l-Container, Alter, Behinderung, wegen Behälterdefekt)	Stück	-	15,00 5,00 kostenfrei
---	---	-------	---	-----------------------------

Abgegolten wird hierdurch der tatsächliche Aufwand des Abfallwirtschaftsbetriebes, den diejenigen Bürger vermeiden, die ihre Abfallbehälter selbst zum Betriebshof bringen oder dort abholen. Die Formulierung war bisher missverständlich, da die reine Abholung eines Abfallbehälters ohne Neulieferung nicht genannt war. Auch war die zwischenzeitlich eingeführte Papiertonne nicht erwähnt. Dies wird durch die Neufassung korrigiert.

Nicht mehr gerechtfertigt ist die bisher kostenfreie Anlieferung oder Abholung von 770 und 1.100 l Containern.

Seit der Einführung der Papiertonne müssen durch Abholer/Anlieferer vielfach 3 Abfallbehälter bis 240 l Volumen transportiert werden. Ist dies mit vorhandenem Fahrzeug nicht möglich, erfolgt auf Antrag ein kostenpflichtiger Transport. Das zu transportierende Volumen ist kaum anders als der Transport eines Containers, in den die kleineren Behälter (Bio-/Papiertonne) hineingestellt werden können. Es ist nicht mehr begründbar, dann den Container kostenfrei anzuliefern. Zudem verfügen heute die meisten Mehrfamilienhausanlagen über Transportmöglichkeiten, z.B. über Hausmeisterdienste. Daher sollte auch für die Anlieferung von Restmüll- und Papiercontainern ein Entgelt erhoben werden, zumal auch schon in der Vergangenheit DSD-Container nur gegen ein Entgelt von 30,00 € angeliefert wurden (Nr. 6 alte Fassung).

Nr. 9 – Anlieferung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen an der Annahmestation Kürten-Herweg

Bisherige Fassung:

13	Abfallanlieferung an der Annahmestation Kürten-Herweg - Anlieferung bis 50 kg - Anlieferung bis 100 kg - Anlieferung bis 150 kg - Anlieferung bis 200 kg - Anlieferung von Glas, Papier, Schrott	Kg	-	6,50 13,00 19,50 26,00 kostenfrei
----	---	----	---	---

Die Annahmestation des Abfallwirtschaftsbetriebes bei Fa. Neuenhaus in Kürten-Herweg wird monatlich von rd. 300 Bürgern aus Bergisch Gladbach zur Anlieferung von sonstigem Sperrmüll bis 200 kg genutzt. Das Entgelt wurde nach Verwiegung des anliefernden Kraftfahrzeuges auf einer regulären Fahrzeugwaage (40 t Waage für Fahrzeuge mit Anhänger) in 50 kg-Schritten festgesetzt. Bauartbedingt werden Fahrzeugwaagen für einen Wägebereich von 1 % bis 100 % der maximalen Wägelast geeicht. Die Anzeige des Gewichts und der Wägedifferenz erfolgt bei dieser Waage in 20 kg-Schritten. Bei 49,9 kg rundet die Anzeige auf 40 kg, ab 50 kg auf 60 kg ab bzw. auf.

Ein Bürger aus Bergisch Gladbach hat die Genauigkeit der Waage bei Auf- und Abrundungen angezweifelt und das Staatliche Eichamt aufgefordert, einzuschreiten und die Richtigkeit der Wägungen zu überprüfen.

Das Staatliche Eichamt NRW hat daraufhin in einer gemeinsamen Besprechung am 21.04.2006 klargestellt, dass eine gewichtsabhängige Abrechnung nur aufgrund der Wägung mit einer geeichten Waage zulässig sei. Die Fahrzeugwaage könne mit einer Ausnahmegenehmigung zum Zwecke der Abfallverwiegung auch für einen Wägebereich ab 100 kg geeicht werden, wenn sie zu einer Mehrbereichswaage umgerüstet würde, die den Bereich von 100 kg bis 400 kg in 10 kg-Schritten anzeigt. Für Differenzlasten unter 100 kg sei eine Eichung von Fahrzeugwaagen nicht möglich, die Abrechnung mit einem 50 kg-Schritt daher nicht zulässig.

Die Umrüstung der Waage erfordert eine erhebliche Investition und wird sich negativ auf die von der Stadt zu zahlenden Handlingskosten auswirken.

Die Neufassung des Entgelttatbestandes sieht daher eine Abrechnung in drei Gewichtsstufen, der Empfehlung des Eichamtes entsprechend beginnend mit „bis 100 kg“ vor. Ausgegangen wird bei der Festsetzung der neuen Entgelte von reinen Entsorgungskosten in Höhe von rd. 160,00 € je Tonne (BAV – Gebühr 2006 = 158,75 € für Sperrmüll). Dies entspricht 24 € für 150 kg und 32 € für 200 kg. Die Gesamtkosten des Abfallwirtschaftsbetriebes für Sammlung und Entsorgung sonstigen Sperrmülls liegen bei rd. 200 €/t.

Das bisherige, kostengünstige Angebot zur Entsorgung von Kleinmengen kann damit leider aufgrund der genannten Beanstandung nicht mehr aufrechterhalten werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass Anlieferungen nur noch erfolgen, wenn sich die Pauschale von 12 € also auch „lohnt“, also Mengen von nahezu 100 kg zusammengekommen sind. Bei der Festlegung der Entgeltpauschale für Anlieferungen bis 100 kg wurde daher ein Gewicht von durchschnittlich 75 kg zugrunde gelegt.

Nr. 10 – Annahme von Bauschutt

Bisher wurde für die Anlieferung von Bauschutt an der Annahmestation Kürten-Herweg (nach alter Nr. 14) ein Entgelt von 2,50 € bis 200 kg und 10,00 € bis 500 kg erhoben. Das Entgelt setzte sich zusammen aus den Entsorgungskosten (seinerzeit 10,00 €/t) und einem Verwaltungs- und Transportkostenanteil. Die Entsorgungskosten sind zwischenzeitlich auf 17,50 €/t gestiegen. Die Gesamtkosten des Abfallwirtschaftsbetriebes für Annahme, Transport und Verwertung betragen damit rd. 60 €/t. Die Entgelte werden entsprechend angepasst.

Nr. 12 – Annahme von Motor-Altöl

Der Entgelttatbestand Nr. 12 (bisher: Nr. 16) bezieht sich bisher auf die Kompostabgabe. Da der Betrieb der Kompostierungsanlage einschließlich der Kompostvermarktung auf die AVEA übertragen wurde, entfällt diese Leistungsart.

Stattdessen wird ein Entgelt für die häufige Annahme von Motorenölen von 0,75 € je Liter eingeführt, das sich aus den tatsächlichen Entsorgungskosten und einer Handlingspauschale zusammensetzt.

1. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch VO vom 03.05.2005 (GV NW S. 488), und § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.272) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 13.12.2005 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am ... folgenden 1. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.01.2002 beschlossen:

A. Änderungen in II. Leistungen und Entgelte

1. Die Leistungsarten Nr. 5, 6, 7, 8 werden gestrichen. Die Leistungsarten Nr. 9 bis 18 werden Nr. 5 bis 14. Die Spalte „Mehrwertsteuer“ entfällt.
2. Die Leistungsarten Nr. 1, 4, 9, 10 und 12 werden wie folgt neu gefasst:

Nr.	Leistung	Einheit	€ / Einheit
1	Sonderabfahren Abfallbehälter Das Entgelt beträgt 1/26 der volumenabhängigen, in der Abfallgebührensatzung für zweiwöchentliche Abfuhr ausgewiesenen Jahresgebühr, aufgerundet auf volle €. Je Abfallsack Zusätzlich: Anfahrpauschale bei separater Anfahrt ohne Verwaltungskosten Verwaltungskosten je Auftrag	Stück	Lt. Berechnung 7,50 22,50 17,50
4	Anlieferung oder Abholung einer Restmüll-, Papier- oder Biotonne bis 240 l Volumen / ab 770 l Volumen je weiteren Behälter Anlieferung in Sonderfällen (z.B. Alter, Behinderung, Behälterdefekt)	Stück	15,00/30,00 5,00/10,00 kostenfrei
9	Anlieferung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle an der Annahmestation Kürten-Herweg - Anlieferung bis 100 kg - Anlieferung bis 150 kg - Anlieferung bis 200 kg	pauschal	12,00 24,00 32,00
10	Bauschuttanlieferung (sortenrein, Kantenlänge bis 50 cm) an der Annahmestation Kürten-Herweg - Anlieferung bis 200 kg - Anlieferung bis 500 kg	pauschal	4,00 15,00
12	Annahme von Motor-Altöl	Liter	0,75

B. Dieser Nachtrag tritt am 01.07.2006 in Kraft.

<-@